

Für die durchzuführenden Neubauten ist durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Aufbau eine Baubroschüre bis 30. Dezember 1952 in Druck fertigzustellen und schnellstens zum Verkauf zu bringen.

In dieser Broschüre sind Bauzeichnungen über vier verschiedene Arten von Kuhställen, über zwei Typen von Schweineställen, drei Typen von Schweinehütten, zwei Typen von Pferdeställen, ein Geflügelhaus, eine Feldscheune aufzunehmen.

Darüber hinaus hat das Ministerium für Aufbau in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft für jeden-einzelnen Typ die fertigen Bauunterlagen auszuarbeiten und bis 31. Januar 1953 herauszugeben. Dadurch sind besondere Projektierungsarbeiten nicht mehr erforderlich.

Die fertigen Bauunterlagen können durch die Produktionsgenossenschaften beim Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, gekauft werden.

Bei der Baudurchführung kommt es darauf an, die notwendigen Materialkosten durch die Ausschöpfung aller inneren Reserven, wie Feldsteine, Bruchsteine, Lehm usw. soweit wie möglich zu senken. Die von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften geplanten Bauten sind im Produktionsplan aufzunehmen. Die Zweigstellen der Deutschen Bauernbank haben nach Bestätigung des Produktionsplanes durch den Rat des Kreises und der Vorlage der bestätigten Bauunterlagen, wenn erforderlich, die nötigen Kredite auf Antrag des Vorsitzenden der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften bereitzustellen.

Die Bauarbeiten sind vorwiegend mit eigenen Fach- und Hilfskräften durchzuführen. In größeren Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind Baubrigaden zu bilden, die mit Anleitung von nur wenigen Fachleuten die Bauten durchführen können.

Das Ministerium für Aufbau hat in den einzelnen Bezirken und Kreisen Lehrgänge in den Monaten Januar bis März zu organisieren, in denen die Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sich für die Bauarbeiten, die in der Produktionsgenossenschaft durchzuführen sind, qualifizieren können.

Die Abteilungen Aufbau beim Rat des Kreises sind für die Bauaufsicht und Bauabnahme verantwortlich.

### **Beschluß** **über die Berufsausbildung und Qualifizierung der Mitglieder** **der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**

Die innere Festigung und weitere Entwicklung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften erfordert die Ausbildung von leitenden Mitgliedern, die Schaffung eines qualifizierten Nachwuchses aus den Reihen der Jugend und der Frauen sowie gesellschaftliche und fachliche Schulung aller Mitglieder der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften.

Der Ministerrat beschließt:

#### **A. Landwirtschaftliche Grundausbildung**

1. Jede Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft hat das Recht, Jugendliche zu landwirtschaftlichen Fachleuten auszubilden.
2. Die Dauer der landwirtschaftlichen Grundausbildung beträgt zwei Jahre.
3. Die theoretische und praktische landwirtschaftliche Grundausbildung erfolgt nach den vom Staatssekretariat für Berufsausbildung bis 1. Februar 1953 herauszugebenden Ausbildungsunterlagen (Kompendien).
4. Die Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft schließt mit jedem Jugendlichen einen zweijährigen Ausbildungsvertrag ab.
5. Die theoretische Berufsausbildung erfolgt in der Berufsschule; der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft sorgt für den regelmäßigen Besuch der Berufsschule.
6. Der Vorstand der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft organisiert die praktische Berufsausbildung.
7. In großen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (mit mehr als zehn Jugendlichen) sind die Jugendlichen in Brigaden unter der Leitung erfahrener Brigadiere zusammenzufassen. Kleinere Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften übertragen qualifizierten Fachkräften die Verantwortung für die Ausbildung von höchstens drei Jugendlichen (individuelle Ausbildung). Den für die Ausbildung verantwortlichen Mitarbeitern kann die Mitgliederversammlung der Produktionsgenossenschaft eine entsprechende Anzahl von Arbeitseinheiten für evtl. entstehenden Arbeitsausfall oder dadurch entstehender zusätzlicher Arbeit gewähren. Die Brigadeleiter bzw. die für die Ausbildung der Jugendlichen verantwortlichen Fachkräfte sorgen für die Einhaltung der vom Staatssekretariat für Berufsausbildung herausgegebenen Ausbildungsunterlagen sowie für die Einhaltung der Jugendarbeitsschutzbestimmungen. Sie sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung in diesen Fragen rechen-schaftspflichtig.